



Brüssel, den 11. Oktober 2018  
(OR. en)

13005/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0290(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 201  
SIRIS 133  
COMIX 551**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 11. Oktober 2018

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12503/18

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch **Norwegen** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Norwegen festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 11. Oktober 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Norwegen festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Norwegen gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 2200 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährtes Verfahren gilt Folgendes: der Umstand, dass das norwegische N.SIS auf zwei aktiven Websites läuft und damit den Endnutzern einen hohen Grad an Verfügbarkeit garantiert; die Möglichkeit, dass die SIRENE<sup>2</sup>-Mitarbeiter Notizen oder Kommentare über einen Fall im SIRENE-Fallprotokollsystem hinzufügen können; ein umfassendes Handbuch ("Regelbuch") mit den internen Verfahren zur Behandlung von SIS-Ausschreibungen, auf das direkt von der SIRENE-Fallbearbeitungsanwendung zugegriffen werden kann; der Umstand, dass Mitarbeiter zwischen passenden Textbausteinen auswählen können, um die SIRENE-Formulare rasch auszufüllen; der Umstand, dass Treffer-Berichtsformulare und verbundene Ausschreibungen direkt aus der Ausschreibung selbst in der ELYS-II-Anwendung geöffnet werden können, und das Trefferberichts- und das Kommunikationstool, die an der ersten Grenzkontrolllinie verfügbar sind.
- (3) Angesichts der Bedeutung der Einhaltung des Schengen-Besitzstandes – insbesondere der Verpflichtung für die Kfz-Zulassungsstellen, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006<sup>3</sup> direkten oder indirekten Zugang zum SIS zu haben, die zusätzlichen Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten in Akten des SIRENE-Büros spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung selbst zu löschen, ferner sicherzustellen, dass eine Abfrage in einer nationalen Kopie des SIS ein gleichwertiges Ergebnis wie eine Abfrage in der SIS-II-Datenbank ergibt, und die Transliterationsregeln vollständig umzusetzen – sollten die nachstehenden Empfehlungen 1 bis 4 prioritär umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen —

---

<sup>2</sup> SIRENE steht für "Supplementary Information Request at the National Entries" (Antrag auf Zusatzinformationen bei der nationalen Eingangsstelle).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

## EMPFIEHLT:

Norwegen sollte

1. die Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 umsetzen, indem den Kfz-Zulassungsstellen direkter oder indirekter Zugang zum SIS gewährt wird;
2. alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um alle Dateien mit personenbezogenen Daten, die das SIRENE-Büro aufgrund eines Informationsaustauschs gespeichert hat, gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 53 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates spätestens ein Jahr nach der Löschung der Ausschreibung selbst zu löschen;
3. die ELYS-II-Anwendung weiterentwickeln, damit die personenbezogenen Bemerkungen im entsprechenden Feld angezeigt werden können;
4. über alle Anwendungen hinweg gewährleisten, dass die Transliterationstabelle alle möglichen Zeichen enthält, die gemäß den Regeln in Anhang 1 des SIRENE-Handbuchs in das SIS eingegeben werden können;
5. den Endnutzern SIS-spezifische und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen zu den SIS Verfahren anbieten, darunter mehr Fortbildungen zu missbräuchlich verwendeten Identitäten und neueren SIS-Funktionalitäten wie die unmittelbare Berichterstattung;
6. das SIRENE-Arbeitsablaufsystem weiterentwickeln, damit die Dringlichkeit des eintreffenden Formulars in Feld 311 des Formulars automatisch erkennbar ist;
7. gewährleisten, dass alle unbearbeiteten A-Formulare im SIRENE-Arbeitsablaufsystem unverzüglich aufgearbeitet werden;
8. die händische Bearbeitung von Benachrichtigungen über Ausschreibungslösungen durch das SIRENE-Büro verbessern, insbesondere bei Ausschreibungen nach Artikel 24;

9. sicherstellen, dass die SIRENE-Mitarbeiter vollständigen Zugang zur nationalen Einwanderungs-Datenbank haben, damit sie das Konsultationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu Ausschreibungen nach Artikel 24 effizient durchführen können;
10. die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ein Datenzentrum besser abzusichern;
11. sicherstellen, dass die Einwanderungsdirektion Zugriff auf Ausschreibungen zu Dokumenten nach Artikel 38 hat;
12. den Beamten des Sicherheitsdienstes der Polizei weitere Schulungen zu den verschiedenen Möglichkeiten und neueren Instrumenten ermöglichen, die im SIS zur Terrorismusbekämpfung vorhanden sind;
13. die GTK-Anwendung weiterentwickeln, indem die Anzahl der möglichen angezeigten Übereinstimmungen beschränkt wird;
14. die Anzeige der Liste der Abfrageergebnisse in der GTK-Anwendung verbessern, indem sichergestellt wird, dass die SIS-Ergebnisse vor den Interpol-Ergebnissen erscheinen;
15. die ELYS-II-Anwendung weiterentwickeln, um zu gewährleisten, dass die Mehrfachkategorien-Abfrage ("any number") auf alle Objektkategorien Anwendung findet;
16. die ELYS-II-Anwendung weiterentwickeln, indem für eine benutzerfreundlichere Anzeige der auf eine missbräuchlich verwendete Identität bezogenen Erweiterung gesorgt wird;
17. die ELYS-II-Anwendung weiterentwickeln, indem die sofortige Berichterstattung ("immediate reporting") hervorgehoben wird;
18. bei der Eingabe von Identitätsdokumenten von Verstorbenen in das SIS, die nicht an die Behörden zurückgegeben wurden, ein alternatives Verfahren erwägen, indem diese als eine Ausschreibung zur Sicherstellung nach Artikel 38 mit "reason for request 14" (Sachfahndung) anstelle von "reason for request 16" (von der ausstellenden Behörde ungültig gemacht) eingegeben werden;

19. sicherstellen, dass die Zollbehörden von der Möglichkeit Gebrauch machen, direkt oder indirekt auf das SIS zuzugreifen;
20. die neue Kategorie für Sachfahndungsausschreibungen für Wertpapiere besser nutzen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---